

# RS Vwgh 1997/9/17 96/13/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

63/02 Gehaltsgesetz

64/02 Bundeslehrer

## Norm

BLVG 1965 §10;

EStG 1972 §68 Abs1;

EStG 1988 §68 Abs1;

GehG 1956 §60a Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/07/09 94/13/0041 2

## Stammrechtssatz

Nach § 60a Abs 3 GehG 1956 handelt es sich bei der Erzieherzulage keineswegs um einen Zuschlag zur Nachtarbeit iSd § 68 Abs 1 EStG 1988; im Hinblick auf die Komplexität der mit der Erzieherzulage abgegoltenen Dienstleistungen kann dabei auch eine allenfalls als Zuschlag für die Nachtarbeit anzusehende Tangente nicht ermittelt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996130070.X01

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)